

Stellungnahme der Stiftung Neue Verantwortung¹
zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung
des E-Government-Gesetzes
(“Open-Data-Gesetz”)²
vom 9.12.2016

Berlin, 30. Dezember 2016

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf löst ein Versprechen ein, das die Koalition in ihrem Vertrag zur 18. Legislaturperiode auf Seite 153 gegeben hat. Bundesbehörden werden mit dem Gesetz einerseits dazu verpflichtet und es wird ihnen andererseits in vielem überhaupt erst ermöglicht, Rohdaten, die sie im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags erheben, öffentlich zugänglich zu machen, sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen. Datenoffenheit wird damit zum Normalfall erklärt, Abweichungen von diesem Normalfall bedürfen der Begründung. Für diesen Paradigmenwechsel und für die Vorreiterrolle des Bundes hat sich die Stiftung Neue Verantwortung mit ihrem Projekt „Open Data & Privacy“ gemeinsam mit anderen Akteuren aller gesellschaftlichen Sektoren seit Mitte 2015 intensiv eingesetzt. Die Vorlage eines überfälligen Gesetzesentwurfs wird, bei aller notwendigen Kritik im Einzelnen, von der Stiftung Neue Verantwortung daher grundsätzlich sehr begrüßt.

Positive Würdigung

Der Gesetzentwurf entspricht in manchem den Empfehlungen, die wir in unserem Policy Brief „Das Datenzeitalter gestalten“ im Juli 2016 formuliert haben.³ Insbesondere die Einbettung von Open Data in die E-Government-Strategie sowie die Veränderung der Verwaltungskultur für bzw. später dann auch durch Datenöffnung ist als positiv herauszustreichen. Die im Begründungsteil gegebene thematische Verknüpfung von Open Data mit Open Government ist besonders vor dem Hintergrund des gerade erfolgten Anschlusses Deutschlands an die Open Government Partnership sehr zu begrüßen, denn Open Data ist der informationelle Kern offenen Regierens. Folgende weitere Aspekte schätzen wir positiv ein:

- § 12a, Absatz 4 macht **GovData** zum zentralen Metadatenportal für Verwaltungsdaten, was die Auffindbarkeit von offenen Verwaltungsdaten gewährleistet und einheitliche Standards bei den Datenbeschreibung sicherstellt.

¹ Die Autoren, Dr. Tobias Knobloch und Julia Manske, bedanken sich bei Dr. Roger Fischer und Dr. Carlo Piltz für wertvolle Einschätzungen, Anregungen und Hinweise.

² Nachfolgende Referenzierungen einzelner Paragraphen bzw. Formulierungen auch einfach mit „Gesetz“.

³ Tobias Knobloch, Julia Manske (2016). Das Datenzeitalter gestalten. Offene Verwaltungsdaten sind der Schlüssel. <http://www.stiftung-nv.de/publikation/das-datenzeitalter-gestalten>

- § 12a, Absatz 6 schreibt vor, dass das Prinzip der offenen Datenbereitstellung zukünftig bereits früh bei der Planung von Verwaltungsabläufen und bei der **Beschaffung von IT-Systemen** zu berücksichtigen ist. Dies ist bereits im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Open Data Charta der G8 als Ziel formuliert worden.⁴ Es ist gut und wichtig, dass diese zentrale Voraussetzung für eine breite Verfügbarkeit offener Verwaltungsdaten nun eine gesetzliche Grundlage erhält.
- § 12a, Absatz 7 verspricht die Einrichtung einer **Beratungsstelle der Bundesregierung** zur Beratung in Fragen der Bereitstellung von Verwaltungsdaten als offene Daten. Im Begründungsteil wird zunächst von sechs und später von vier Vollzeitstellen gesprochen. Dies lässt darauf schließen, dass die Bundesregierung mittlerweile nicht nur das Potenzial offener Daten erkannt hat, sondern auch realistisch den dafür notwendigen Ressourceneinsatz einschätzen kann. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass sich in dieser Beratungsstelle Personal befindet, das über rechtliche, technische und Datenschutzexpertise verfügt. Der Gesetzentwurf sagt im Übrigen nichts darüber, wo die Beratungsstelle angesiedelt werden soll. Logisch und sinnvoll wäre das BMI, grundsätzlich vorstellbar sind aber auch andere Stellen. Diesbezüglich sollte die überarbeitete Fassung Klarheit schaffen.

Zusammenfassung der kritischen Bewertung

Die Stiftung Neue Verantwortung begrüßt den Paradigmenwechsel der deutschen Open-Data-Politik ebenso wie die Verankerung von Open Data im E-Government-Gesetz. Allerdings weist der Entwurf einige, zum Teil erhebliche Schwächen auf. So ist die Definition einiger zentraler Begriffe unscharf, was sich betroffene Behörden dergestalt zunutze machen könnten, dass sie die Veröffentlichungspflicht durch entsprechende Auslegung zu umgehen versuchen.

Für die Bundesverwaltung Rechtssicherheit bei der Bereitstellung von Daten herzustellen ist eines der wesentlichen Ziele des Gesetzentwurfs. Kritisch anzumerken ist aber erstens, dass der Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt diesen Zweck verfehlen und dadurch zusätzliche Rechtsunsicherheit schaffen könnte. Zweitens mangelt es dem Entwurf an Progressivität. Der Wille zum Schutz der betroffenen Behörden vor tatsächlich oder vermeintlich großen Aufwänden und Gefahren wird durch zahlreiche Einschränkungen und Abschwächungen deutlich. Auf diese Weise wird es nicht gelingen, das von der im Entwurf mehrfach zitierten Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung auf zwischen 12 und 130 Milliarden Euro taxierte volkswirtschaftliche Potential offener Daten selbst im unteren Bereich der Schätzung zu realisieren.

Ein systematisches Manko des Gesetzentwurfs ist die fehlende Einpassung in das bestehende Informationszugangsregime. Zu Recht stellt der Entwurf auf den Nutzen offener Daten für Bürger, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ab. Er ändert aber nichts an den vielen, zum Teil erheblich voneinander abweichenden Zugangsbeschränkungen, die jeweils in den Fachgesetzen geregelt sind

⁴ Vgl. BMI (2014). Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Open-Data-Charta der G8. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/aktionsplan-open-data.pdf>

(§§ 29 II VwVfG, 3-6 IFG, 8-9 UIG, 3 VIG, 12 GeoZG, 19 IV BDSG). Hier wäre eine klare einheitliche Regelung wünschenswert.⁵

Der größte Kritikpunkt der Stiftung Neue Verantwortung ist, dass die durch das Gesetz einzuführende Behördenpraxis zu wenig mit dem Datenschutz und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgewogen wird. Ein entsprechend klärender Passus sollte gerade jetzt, da im Zuge der Anpassung des deutschen Datenschutzrechts an die Europäische Datenschutzgrundverordnung politisch und auch öffentlich intensiv um die zentralen Datenschutzprinzipien gerungen wird, in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Kritikpunkte im Einzelnen

A. Keine klare Zweckbestimmung

Der Entwurf will zugleich die Interessen der Bevölkerung (Beteiligung, Transparenz), der Gesamtwirtschaft (Wachstum, Innovation) und der Verwaltung (Effizienz, Akzeptanz, Korruptionsprävention) fördern.

Zunächst ist anzumerken, dass dieser letzte Aspekt (die Vorteile offener Daten für die Verwaltung selbst) im Gesetzentwurf zu wenig prononciert wird. Wie wir in unserem oben erwähnten Policy Brief im Juli 2016 deutlich gemacht haben, sind die Informationen, die in den zu öffnenden Datensätzen liegen, für die Verwaltung selbst hochinteressant, gerade wenn es um den vielfach defizitären interbehördlichen Austausch geht. Ferner gibt es kaum eine bessere Möglichkeit, Mitarbeiter, Prozesse und Strukturen für das Digitalzeitalter fit zu machen, als in der Breite offene Daten bereit zu stellen.

Dann ist zu bedenken, dass die genannten Interessen im ungünstigen Fall gegeneinander laufen können. Eine Vorschrift, die den Zweck des Gesetzes ausspricht und – falls nötig – das Rangverhältnis unterschiedlicher Zwecke regelt, würde der Rechtsklarheit dienen.

B. Definitionsschwächen und Unklarheiten

Auf Seite 1, erster Absatz, sowie auf Seite 7, zweiter Absatz findet sich das Wortpaar „Korruptionsprävention und Rechnungslegung“. Letzteres ist vermutlich eine falsche Rückübersetzung aus dem Englischen („accountability“). Richtig heißen muss es (wie übrigens korrekt auf Seite 2, dritter Absatz) „Rechenschaftslegung“.

Mit guten Gründen verwenden §§ 2 III UIG, 2 I VIG die Begriffe „Informationen“ und „Daten“ in wesentlich gleicher Bedeutung und meinen Angaben über Lebenssachverhalte.⁶ Das spricht dagegen, in § 12a II 2 des Entwurfs den neuen **Begriff „Fakten“** einzuführen, zumal nach der Begründung zu Absatz 9 auch falsche Angaben erfasst sein sollen. Bei der Definition des Datenbegriffs in § 12a, Absatz 2 wird ferner von „identifizierbare(n) Sammlungen von Aufzeichnungen“ gesprochen. Unklar bleibt, was „identifizierbar“ in diesem Zusammenhang bedeutet.

⁵ „Die Rechtszersplitterung ist kaum noch akzeptabel.“ – Hermann Pünder in: Dirk Ehlers, Hermann Pünder (2016). Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Auflage. Berlin. S. 469.

⁶ Ähnlich § 3 Abs. 1 BDSG: „Einzelangaben über ... Verhältnisse“.

Die Behörden werden, um den Forderungen des Gesetzes Genüge zu tun, einen gewissen, durchaus unterschiedlich hohen Aufwand betreiben müssen. Um diesen Aufwand im Rahmen des Vertret- und Zumutbaren zu halten, räumt der Gesetzentwurf der Verwaltung einen Interpretationsspielraum ein, den sie auch zur generellen Vermeidung von Datenöffnung nutzen könnte. Was ein **„unverhältnismäßig hoher Aufwand“** ist, der allein von der Pflichterfüllung der Datenbereitstellung befreien kann, sollte bei der Überarbeitung zumindest im Begründungsteil anhand von Beispielen erläutert werden, damit der Auslegungsspielraum eingeengt wird. Auch erscheint uns die für solche Fälle erweiterte Übergangsfrist von drei Jahren der Sache nach völlig unangemessen lang zu sein. Falls sich zahlreiche der von der Neuregelung betroffenen Behörden auf eine (vermeintliche) Unverhältnismäßigkeit des Aufwands berufen, kann das dazu führen, dass sich in den kommenden Jahren die Open-Data-Situation kaum verbessert. Das aber würde Deutschland in Sachen öffentlicher Informationsinfrastruktur international vermutlich endgültig den Anschluss verlieren lassen.

C. Fehlende Einpassung in bestehendes Informationszugangsregime

Der Entwurf soll ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Öffnung von Informationen des öffentlichen Sektors in Deutschland sein. Bisher hat dieser Weg von Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten zur Verteidigung subjektiver Ansprüche (§§ 25 I 2, 29 I 1 VwVfG, 110 I BGG, 19 BDSG) über das Recht auf Registereinsicht für jeden berechtigt Interessierten (§ 12 I GBO) und den Verzicht auf die Voraussetzung des berechtigten Interesses (§§ 1563 1 BGB, 9 I 1 HGB) zum allgemeinen Zugang zu offen definierten „amtlichen Informationen“ auf Antrag (§§ 1 I 1 IFG, 3 I 1 UIG, 2 I VIG, „IFG-Familie“) und schließlich zur öffentlichen Bereitstellung von Daten (§§ 6, 11 GeoZG) geführt. Jede neue Regelung sollte sich – schon um der Rechtssicherheit willen – in diese Systematik einfügen.

Der im Entwurf vorgesehene Anwendungsbereich ist offenbar sehr viel enger als der der IFG-Familie. IFG und verwandte Gesetze erfassen nicht nur rohe, sondern auch verarbeitete Daten. Außerdem decken sie nicht nur Daten ab, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben erhoben wurden, sondern auch solche, die internen Verwaltungszwecken dienen. Schließlich regelt der Entwurf nur die Öffnung von Daten, die die Bundesverwaltung in elektronischer Form vorhält. Weil es aber keine zwingenden Regeln darüber gibt, welche Daten die Bundesverwaltung digitalisiert erheben muss (so ist § 6 EGovG z.B. eine Sollvorschrift), kann sie den Anwendungsbereich des Gesetzes weitgehend selbst auslegen. Es ist kaum zu sehen, wie auf diese Weise ein „gleichermaßen hohes Niveau bei der Bereitstellung“ (Begründung, A III) gewährleistet werden kann. Dazu kommt die Frage nach der Wechselwirkung des Gesetzes mit den Vorschriften der IFG-Familie: Ist einleuchtend zu begründen, warum man noch einen Antrag braucht, um an Informationen zu kommen, die nicht in den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes fallen, aber von der IFG-Familie geregelt sind (zuma in beiden Fällen in der Sache dieselben Zugangsschranken gelten, vgl. §§ 12a V 1 Gesetz, 3-6 IFG, 8-9 UIG, 3 VIG)?

D. Zu starke Einschränkung des Geltungsbereichs

Laut Entwurf sollen nur Daten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben wurden, von der Regelung betroffen sein. Dadurch geht in etwa ein weiteres Jahr verloren, und zahlreiche, unter Umständen sehr interessante, nützliche und wertvolle Daten, die keinen Aktualitätsbezug haben,

kommen auf diese Weise wahrscheinlich nie ‚auf den Markt‘. Es ist klar, dass mit dieser Beschränkung der Verwaltungsaufwand begrenzt werden soll. Allerdings wird dadurch der Nutzen der gesetzlichen Regelung gleichzeitig so sehr beschnitten, dass sich die Sinnfrage stellt.

Der Anspruch, dass Daten „unmittelbar“ nach ihrer Erhebung veröffentlicht werden sollen, ist erstens zeitlich zu unbestimmt (am Folgetag? in der Folgeweche? noch im selben Monat?) und kann zweitens mit einer gesetzlich (noch) nicht vorgesehenen, aber notwendigen Datenschutzfolgenabschätzung kollidieren, da diese, wenn sie lege artis durchgeführt wird, je nach Datentypus mehr oder weniger Zeit in Anspruch nimmt.⁷

E. Ausschluss des Rechtsanspruchs nicht explizit genug

Der fehlende Rechtsanspruch auf offene Daten (vgl. Gesetzesbegründung, S. 7) soll hier der Sache nach nicht kommentiert werden. Allerdings könnte er, um unmissverständlich zu sein, deutlicher gemacht werden. Der Klarheit halber könnte auch explizit gemacht werden, dass hier eine bewusste Ausnahme von der vermögensrechtlichen Vorschrift des § 63 Abs. 4 BHO etabliert wird.

F. Keine Nutzungsbestimmungen und fehlender Anschluss an das Recht der öffentlichen Sachen

Es spricht einiges dafür, dass der Bund sich auch hier die Regelung von Nutzungsbestimmungen vorbehalten sollte. Sie können dem Datenschutz dienen, Schäden für den Wettbewerb auch dann vorbeugen, wenn sie sich (nach gleichem Zugang zu den Daten selbst) erst durch Zweitrundeneffekte ergeben und zudem persönliche und wirtschaftliche Nachteile begrenzen, die sich aus der Verwendung falscher Daten ergeben können. Schließlich erlauben es Nutzungsbestimmungen, Daten zugänglich zu machen, die nach § 12a, Absatz 5, Nr. 3 des Entwurfs sonst verschlossen blieben, nämlich dann, wenn geistige Eigentumsrechte eine Weitergabe nur unter Verwendungsaufgaben zulassen. § 12a, Absatz 3, Satz 1 des Entwurfs deutet aber eher auf einen generellen Verzicht auf Nutzungsbestimmungen hin.

Systematisch könnte die Nutzung offener Verwaltungsdaten durch die Gestaltung allgemeiner Nutzungsbestimmungen entsprechend dem Recht der öffentlichen Sachen geregelt werden. Die systematische Anlehnung des Gesetzgebers an diesen bekannten und dogmatisch ausgereiften Rechtsbestand würde der Rechtssicherheit in dieser neuen Materie sehr zugute kommen.⁸

G. Haftungsausschluss kontraproduktiv und unwirksam

Die mit dem Gesetz verfolgten Regelungszwecke sind nur erreichen, wenn der Inhalt der bereitgestellten Daten eine Mindestqualität nicht unterschreitet. § 12a, Absatz 9 des Entwurfs wird – so wie er jetzt formuliert ist – Sorgfaltspflichten und Haftungstatbestände aus anderen Rechtsgründen⁹ (§§ 7 III UIG, 6 III 2 IV VIG, 7-8 BDSG, 30 VwVfG, Art. 34 GG, 839 BGB) nicht

⁷ Vgl. dazu auch Punkt I. unten.

⁸ Vgl. Hans-Jürgen Papier, Wolfgang Durner in: Dirk Ehlers, Hermann Pünder (2016). Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Auflage. Berlin. S. 817. Danach orientiert sich bereits § 11 GeoZG am Recht der öffentlichen Sachen.

⁹ Vgl. Dirk Ehlers in: Dirk Ehlers, Hermann Pünder (2016). Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Auflage. Berlin. S. 55 f.

ausschließen. Das ergibt sich schon daraus, dass der Entwurf die jeweilige fachgesetzliche Regelung durchweg unberührt lässt. Hinzu kommt die verfassungsrechtliche Frage, wie weit der Bund sich überhaupt durch Gesetz von der Haftung für die Richtigkeit der von ihm herausgegebenen Informationen befreien kann. Schließlich kann die Offenlegung von Verwaltungsdaten – auch ohne Absicht – erhebliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Bürgerrechte haben. Das BVerfG hat das expansive Informationsverhalten des Staates bisher weitgehend mit Hinweis auf seine sachlich orientierende Rolle (also durch die Bereitstellung sachlich gesicherter Information) gerechtfertigt. Der gegenwärtige Haftungsausschluss des Entwurfs läuft dem in gewisser Weise zuwider und wird damit zu einer potenziellen Quelle der Rechtsunsicherheit.

H. Keine generelle Entgeltfreiheit

§ 12a, Absatz 3 regelt die grundsätzliche Entgeltfreiheit. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Rechtsvorschriften, die eine Weiterverwendung nur gegen Entgelt vorsehen, gehen dieser Regelung vor.“ Es kann also in Spezialgesetzen doch eine Entgeltspflicht für die Weiterverwendung geregelt werden. Wie weit geht das? Im schlimmsten Fall kann der hier zu regelnde Grundsatz der Entgeltfreiheit voll ausgehebelt werden, wenn nämlich für jegliche Daten spezialgesetzlich nur entgeltlicher Zugang vorgesehen wäre. Eine weitere Frage betrifft den Zugang: Kann hierfür auch eine Entgeltspflicht in spezielleren Gesetzen geregelt werden? Der Entwurf spricht an dieser Stelle nur von „Weiterverwendung“. Für die Erzielung der positiven Effekte durch offene Daten in Deutschland und auch für die Erfüllung der international anerkannten Offenheitskriterien ist es wesentlich, dass sowohl Zugang als auch Weiterverwendung unbeschränkt und entgeltfrei sind. Die im Auftrag des BMI 2015 angefertigte Entgeltstudie hat die Unwirtschaftlichkeit und Widersinnigkeit der Abgabe von Verwaltungsdaten gegen Entgelt aufgezeigt.¹⁰ Aus Datenverkäufen Einnahmen zu erzielen ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand.

I. Fehlende Datenschutzabwägung

Der Entwurf sieht zwar generell nicht die Bereitstellung von personenbezogenen Daten vor. Nach § 3 I BDSG entsteht der Personenbezug aber schon dann, wenn eine Person aus einem oder mehreren Datensätzen bestimmbar wird, und diese Möglichkeit wächst mit der Leistungsfähigkeit technischer Verfahren zur Datenauswertung. Zu einer robusten Anwendung des Gesetzes wird es also nur kommen, wenn es dem Anwender zugleich ein Verfahren an die Hand gibt, die solcher Identifizierung sicher vorbeugt. Dieses Verfahren sollte schon die Bereitstellung personalisierbarer Daten ausschließen (durch Verwaltungsvorschrift), aber auch der Personalisierung im Zuge der Weiterverwendung vorbeugen (etwa durch Nutzungsbestimmungen nach § 4 IWG).

Nach dem aktuellen Stand internationaler Forschung können Personen selbst durch anonyme Daten bzw. durch Daten, die keinen unmittelbaren Personenbezug enthalten, kompromittiert werden,

¹⁰ Vgl. The Potsdam Institute for eGovernment (2015). Auswirkungen der Abgabe von Daten gegen Geldleistungen in der Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Bundesverwaltung.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/2016/entgeltstudie-open-data.pdf>

beispielsweise durch Kombination mehrerer Datensätze.¹¹ Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht eine **Datenschutzfolgenabschätzung** (Privacy Impact Assessment) für Open Data einer jeden Behörde, die in den Geltungsbereich fällt, gesetzlich vorzuschreiben. Ferner muss mindestens eine Person in der durch § 12a, Absatz 7 etablierten zentralen Beratungsstelle profunde Datenschutzkenntnisse aufweisen. Denn es kann und darf nicht sein, dass der Bund selbst – ob wissentlich oder unwissentlich – zu Praktiken der Datensammlung und des Profilings beiträgt, die er an anderer Stelle kritisiert oder sogar unter Strafe stellt.

Generell geht es darum, dass der Datenschutz weder missbraucht wird, um eine Datenbereitstellung zu vermeiden, noch zu wenig Berücksichtigung findet, wodurch Bürgerinnen und Bürger zu Schaden kommen könnten. Zeitgemäße technische Datenschutzmaßnahmen sind daher in der Open-Data-Strategie des Bundes ebenso vorzusehen wie klare Abwägungs- und Entscheidungsprozesse.

Fazit und Ausblick

Das Open-Data-Gesetz in Form einer Erweiterung des E-Government-Gesetzes ist für Deutschland ein Schritt nach vorne. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Bund den Ländern im Rahmen der Verhandlungen zum Länderfinanzausgleich kürzlich die Zusage abgerungen hat, eigene Open-Data-Gesetze nach dem hier in Rede stehenden Bundesvorbild zu machen, könnte dies die bislang fehlende Initialzündung für flächendeckendes Open Government Data in Deutschland sein. Umso wichtiger ist es daher, dass die oben aufgezeigten Mängel beseitigt werden.

Perspektivisch dürfen allerdings, bei aller Bedeutung der gesetzlichen Grundlage, folgende Aspekte nicht außer Acht gelassen werden:

1. Das Gesetz gibt den bislang nicht oder weniger aktiven Behörden die Sicherheit, Open Data bedenkenlos machen zu können, und die Gewissheit, Open Data auch machen zu sollen. Dennoch wird es auch weiterhin auf die Vorreiter und leuchtenden Vorbilder ankommen, die es auf allen Gebietskörperschaftsebenen gibt und die teilweise bereits mehr tun als vom vorliegenden Gesetz verlangt wird, um eine dem Digitalzeitalter angemessene öffentliche Informationsinfrastruktur in Deutschland zu etablieren. Vorreiterländer in Sachen offene Regierungsdaten verstehen ihr Tun daher nicht als Service-Angebot, das aus den unterschiedlichen Sektoren heraus angenommen werden kann oder auch nicht. Vielmehr gehört der gezielte Aufbau eines Ökosystems aus Datenbereitstellern und Datennutzern essenziell zum Geschäft.¹²
2. Vieles wird sich in der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung des Gesetzes entscheiden. Für die Unterstützung dessen bietet die Stiftung Neue Verantwortung weiterhin ihre Expertise

¹¹ Zahlreiche Beispiele finden sich in: Julia Manske (2016). Offene Daten und der Schutz der Privatsphäre. Anregungen zur systematischen Integration von Datenschutzprinzipien in Open Data. <http://www.stiftung-nv.de/publikation/offene-daten-und-der-schutz-der-privatsphaere>

¹² Vorreiter in dieser Hinsicht ist das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI), das neben einem eigenen Datenportal einen Fonds zur Förderung der Verwendung der bereitgestellten Daten aufgelegt hat und ferner in Wettbewerben das Thema Innovationen aus Daten befeuert.



und Unterstützung an, insbesondere wenn es um Fragen des Schutzes der Privatsphäre beim Umgang mit offenen Verwaltungsdaten geht.¹³

3. Der Zugang zu mehr und besseren Verwaltungsdaten wird deutlich höhere Ansprüche an die aktive Kommunikation der Behörden stellen, denn sie werden Kohärenz herstellen müssen zwischen dem Bild, das sie nach außen abgeben wollen, und dem Bild, das sich von selbst ergibt, wenn Dritte Verwaltungsdaten autonom verwenden. Diese Herausforderung ergibt sich gerade dann, wenn das Gesetz seine Regelungszwecke erfüllt.

¹³ Das Projekt „Open Data & Privacy“ hat einen Katalog mit konkreten Maßnahmen für eine Datenschutzfolgenabschätzung erarbeitet. Dieser in Zusammenarbeit mit den Anwendern stetig weiter zu entwickelnde Katalog wird im Januar 2017 auf der Website der Stiftung veröffentlicht werden.